

Protokoll der 4. Sitzung des Gemeinderates

am : 10.12.2014
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 18

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Eric Ehrlich
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

ab TOP 4

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heint
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Detlef Arnold

entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 10

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit anfänglich 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

1. Protokollbestätigung der 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.11.2014 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 3. nicht öffentlichen Sitzung vom 05.11.2014

Das Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.11.2014 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 3. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.11.2014 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 08./09.11.2014 die 23. Elbgau-Rassegeflügelshow,
- 11.11.2014 die Eröffnung der Karnevalssaison 2014/2015,
- 11.11.2014 der Lampionumzug zum Martinsfest der ev. Kirchgemeinde,
- 16.11.2014 der Volkstrauertag,
- 25.11.2014 die Stollenverkostung,
- 30.11.2014 das Weihnachtsschauturnen,
- 01.12.2014 das 1. Kalendertürchenöffnen des lebendigen Weinböhlaer Adventskalenders im Rathaus,
- 02.12.2014 die Einweihung der Weinstraßentafel,
- 03.12.2014 das Planspiel Kommunalpolitik der 9. Klasse im Rathaus,
- 05.-07.12.2014 der Weihnachtsmarkt und die Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum,
- 06.12.2014 das Weihnachtskonzert in der St. Martinskirche,
- 07.12.2014 das Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.,
- 08.12.2014 der Abschluss der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet "Dresdner Straße/Köhlerstraße" sowie am
- 10.12.2014 die Seniorenweihnachtsfeier. Bürgermeister Franke bedankt sich bei den Grundschülerinnen und Grundschülern für die kulturelle Umrahmung der Seniorenweihnachtsfeier.

Anschließend gibt Bürgermeister Franke eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhla. Das sind u.a. am:

- 16.12.2014 das Weihnachtssingen der Grundschüler,
- 17.12.2014 die offizielle Einweihung des neuen Haltepunktes Neusörnwitz,
- 06.01.2015 der Besuch der Sternsinger im Rathaus sowie am
- 18.01.2015 das Neujahrstreffen.

Bürgermeister Franke greift die Berichterstattung der Sächsischen Zeitung über die Kundgebung der Jusos und des Bündnis 90/DIE GRÜNEN des Kreisverbandes Meißen an 07.11.2014 aus Anlass der Buchlesung von Thilo Sarrazin auf und stellt fest, dass diese nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Tatsächlich demonstrierten 35 Menschen vor dem Zentralgasthof und 504 Gäste besuchten die Veranstaltung im Saal. Wichtig ist die Meinungsfreiheit für die Kulturangebote im Zentralgasthof, wo ein breites Spektrum abgebildet wird.

3. Grundstücksangelegenheiten

Bei den nachfolgenden Beschlüssen handelt es sich um 17 Grundstücksverkäufe des 2. Bauabschnittes im Bebauungsgebiet „Dresdner Straße/Köhlerstraße“. Es erfolgte (bis auf den Beschluss zur Vorlage 107/2014) eine intensive Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.11.2014. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses stimmten einstimmig den Grundstücksverkäufen zu.

3.1. Verkauf der Flurstücke 1581/29, 1581/30 und 1580/17, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA Vorlage: 0076/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1581/29, 1581/30 und 1580/17, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1581/29, 1581/30 und 1580/17 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1581/29, 1581/30 und 1580/17 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1581/29 (432 m²), 1581/30 (613 m²) und 1580/17 (99 m²) mit einer Gesamtfläche von 1.144 m² von Herrn Jens Krause zum Kaufpreis von 102.960,00 € vor, was einem Preis von 90,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der

Flurstücke 1581/29, 1581/30 und 1580/17 mit einer Fläche von insgesamt 1.144 m² an Herrn Jens Krause zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundsschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundsschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundsschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1581/29, 1581/30 und 1580/17 mit einer Fläche von insgesamt 1.144 m² an Herrn Jens Krause zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 102.960,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundsschuld in Höhe des Kaufpreises von 102.960,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1581/29, 1581/30 und 1580/17 durch Herrn Jens Krause zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 34/04/2014

3.2. Verkauf des Flurstücks 1580/19, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0078/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/19, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/19 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/19 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/19 mit einer Fläche von 526 m² von Herrn Andreas Beeger zum Kaufpreis von 49.970,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/19 mit einer Fläche von 526 m² an Herrn Andreas Beeger zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundsschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer

Grundschild in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschildbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschildbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschildbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/19 mit einer Fläche von 526 m² an Herrn Andreas Beeger zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 49.970,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschild in Höhe des Kaufpreises von 49.970,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1580/19 durch Herrn Andreas Beeger zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 35/04/2014

3.3. Verkauf des Flurstücks 1571/3, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0079/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1571/3, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1571/3 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1571/3 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1571/3 mit einer Fläche von 701 m² von Herrn Christian Loos und Frau Katrin Loos zum Kaufpreis von 66.595,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1571/3 mit einer Fläche von insgesamt 701 m² an Herrn Christian Loos und Frau Katrin Loos zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschildbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschild bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschild in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschildbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes

verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1571/3 mit einer Fläche von insgesamt 701 m² an Herrn Christian Loos und Frau Katrin Loos je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 66.595,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 66.595,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1571/3 durch Herrn Christian Loos und Frau Katrin Loos zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 36/04/2014

3.4. Verkauf des Flurstücks 1571/5, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA
Vorlage: 0080/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1571/5, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1571/5 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1571/5 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1571/5 mit einer Fläche von 862 m² von Herrn Ronald Gelke und Frau Brit Silbermann zum Kaufpreis von 81.890,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1571/5 mit einer Fläche von insgesamt 862 m² an Herrn Ronald Gelke und Frau Brit Silbermann zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die

Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1571/5 mit einer Fläche von insgesamt 862 m² an Herrn Ronald Gelke und Frau Brit Silbermann je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 81.890,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundsuld in Höhe des Kaufpreises von 81.890,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1571/5 durch Herrn Ronald Gelke und Frau Brit Silbermann zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 37/04/2014

3.5. Verkauf der Flurstücke 1573/6, 1572/2 und 1571/6, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0081/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1573/6, 1572/2 und 1571/6, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1573/6, 1572/2 und 1571/6 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1573/6, 1572/2 und 1571/6 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1573/6 (43 m²), 1572/2 (716 m²) und 1571/6 (109 m²) mit einer Gesamtfläche von 868 m² von Herrn Marco Müller und Frau Andrea Müller zum Kaufpreis von 82.460,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1573/6, 1572/2 und 1571/6 mit einer Fläche von insgesamt 868 m² an Herrn Marco Müller und Frau Andrea Müller zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundsuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundsuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1573/6, 1572/2 und 1571/6 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 868 m² an Herrn Marco Müller und Frau Andrea Müller je

zur Hälfte zum Gesamtpreis von 82.460,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 82.460,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1573/6, 1572/2 und 1571/6 durch Herrn Marco Müller und Frau Andrea Müller zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	38/04/2014

3.6. Verkauf der Flurstücke 1573/8 und 1572/5, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0082/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1573/8 und 1572/5, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1573/8 und 1572/5 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1573/8 und 1572/5 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1573/8 (152 m²) und 1572/5 (365 m²) mit einer Gesamtfläche von 517 m² von Herrn Stephan Haase zum Kaufpreis von 49.115,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1573/8 und 1572/5 mit einer Fläche von insgesamt 517 m² an Herrn Stephan Haase zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1573/8 und 1572/5 mit einer Fläche von insgesamt 517 m² an Herrn Stephan Haase zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 49.115,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 49.115,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1573/8 und 1572/5 durch Herrn Stephan Haase zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	39/04/2014

3.7. Verkauf des Flurstücks 1573/4, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0083/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1573/4, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1573/4 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1573/4 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1573/4 mit einer Fläche von 949 m² von Herrn Sebastian Barth und Frau Susan Barth zum Kaufpreis von 90.155,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1573/4 mit einer Fläche von insgesamt 949 m² an Herrn Sebastian Barth und Frau Susan Barth zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundsschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1573/4 mit einer Fläche von insgesamt 949 m² an Herrn Sebastian Barth und Frau Susan Barth je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 90.155,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 90.155,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1573/4 durch Herrn Sebastian Barth und Frau Susan Barth zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	40/042014

3.8. Verkauf der Flurstücke 1572/3 und 1571/11, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0084/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1572/3 und 1571/11, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1572/3 und 1571/11 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1572/3 und 1571/11 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1572/3 (534 m²) und 1571/11 (20 m²) mit einer Gesamtfläche von 554 m² von Herrn Sandro Kleber und Frau Una Kleber zum Kaufpreis von 52.630,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1572/3 und 1571/11 mit einer Fläche von insgesamt 554 m² an Herrn Sandro Kleber und Frau Una Kleber zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundsschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1572/3 und 1571/11 mit einer Fläche von insgesamt 554 m² an Herrn Sandro Kleber und Frau Una Kleber je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 52.630,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 52.630,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1572/3 und 1571/11 durch Herrn Sandro Kleber und Frau Una Kleber zu.
3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	41/04/2014

3.9. Verkauf des Flurstücks 1573/3, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA
Vorlage: 0085/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1573/3, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1573/3 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1573/3 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1573/3 mit einer Fläche von 712 m² von Herrn André Richter und Frau Doreen Hillig zum Kaufpreis von 67.640,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1573/3 mit einer Fläche von insgesamt 712 m² an Herrn André Richter und Frau Doreen Hillig zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1573/3 mit einer Fläche von insgesamt 712 m² an Herrn André Richter und Frau Doreen Hillig je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 67.640,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 67.640,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1573/3 durch Herrn André Richter und Frau Doreen Hillig zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	42/04/2014

3.10. Verkauf der Flurstücke 1572/4 und 1571/12, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0086/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1572/4 und 1571/12, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1572/4 und 1571/12 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1572/4 und 1571/12 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1572/4 (500 m²) und 1571/12 (63 m²) mit einer Gesamtfläche von 563 m² von Herrn Thomas Richter und Frau Constanze Grunau zum Kaufpreis von 53.485,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1572/4 und 1571/12 mit einer Fläche von insgesamt 563 m² an Herrn Thomas Richter und Frau Constanze Grunau zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1572/4 und 1571/12 mit einer Fläche von insgesamt 563 m² an Herrn Thomas Richter und Frau Constanze Grunau je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 53.485,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 53.485,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1572/4 und 1571/12 durch Herrn Thomas Richter und Frau Constanze Grunau zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	43/04/2014

3.11. Verkauf der Flurstücke 1573/9 und 1572/6, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0087/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1573/9 und 1572/6, gelegen im

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1573/9 und 1572/6 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1573/9 und 1572/6 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1573/9 (153 m²) und 1572/6 (513 m²) mit einer Gesamtfläche von 666 m² von Herrn Stephan Marrack und Frau Stefanie Marrack zum Kaufpreis von 63.270,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1573/9 und 1572/6 mit einer Fläche von insgesamt 666 m² an Herrn Stephan Marrack und Frau Stefanie Marrack zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundsschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundsschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundsschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1573/9 und 1572/6 mit einer Fläche von insgesamt 666 m² an Herrn Stephan Marrack und Frau Stefanie Marrack je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 63.270,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundsschuld in Höhe des Kaufpreises von 63.270,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1573/9 und 1572/6 durch Herrn Stephan Marrack und Frau Stefanie Marrack zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 44/04/2014

3.12. Verkauf des Flurstücks 1580/20, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA Vorlage: 0088/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1580/20, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1580/20 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1580/20 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1580/20 mit einer Fläche von 515 m² von Herrn Marco Eifler und Frau Silvana Bischoff zum Kaufpreis von 48.925,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1580/20 mit einer Fläche von insgesamt 515 m² an Herrn Marco Eifler und Frau Silvana Bischoff zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundsschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundsschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundsschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1580/20 mit einer Fläche von insgesamt 515 m² an Herrn Marco Eifler und Frau Silvana Bischoff je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 48.925,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundsschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.925,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1580/20 durch Herrn Marco Eifler und Frau Silvana Bischoff zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 45/04/2014

3.13. Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA Vorlage: 0090/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1580/23 und 1571/10, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1580/23 und 1571/10 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1580/23 (448 m²) und 1571/10 (61 m²) mit einer Gesamtfläche von 509 m² von Frau Anett Zichner zum Kaufpreis von 48.355,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 mit einer Fläche von insgesamt 509 m² an Frau Anett Zichner

zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundsschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 mit einer Fläche von insgesamt 509 m² an Frau Anett Zichner zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 48.355,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.355,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 durch Frau Anett Zichner zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 46/04/2014

3.14. Verkauf des Flurstücks 1571/9, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0091/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1571/9, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1571/9 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1571/9 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1571/9 mit einer Gesamtfläche von 508 m² von Herrn Maik Reißner und Frau Manuela Garbe-Reißner zum Kaufpreis von 48.260,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1571/9 mit einer Fläche von insgesamt 508 m² an Herrn Maik Reißner und Frau Manuela Garbe-Reißner zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist,

verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1571/9 mit einer Fläche von insgesamt 508 m² an Herrn Maik Reißner und Frau Manuela Garbe-Reißner je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 48.260,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.260,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1571/9 durch Herrn Maik Reißner und Frau Manuela Garbe-Reißner zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 47/04/2014

3.15. Verkauf des Flurstücks 1571/8, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0092/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1571/8, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1571/8 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1571/8 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1571/8 mit einer Gesamtfläche von 509 m² von Herrn Marek Bollmann zum Kaufpreis von 48.355,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1571/8 mit einer Fläche von insgesamt 509 m² an Herrn Marek Bollmann zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes

verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1571/8 mit einer Fläche von insgesamt 509 m² an Herrn Marek Bollmann zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 48.355,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundsuld in Höhe des Kaufpreises von 48.355,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1571/8 durch Herrn Marek Bollmann zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 48/04/2014

3.16. Verkauf des Flurstücks 1571/7, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0093/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1571/7, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1571/7 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1571/7 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1571/7 mit einer Gesamtfläche von 512 m² von Herrn Christian Streck und Frau Steffi Luczak zum Kaufpreis von 48.640,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1571/7 mit einer Fläche von insgesamt 512 m² an Herrn Christian Streck und Frau Steffi Luczak zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundsschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundsuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundsuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundsschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundsschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundsschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1571/7 mit einer Fläche von insgesamt 512 m² an Herrn Christian Streck und Frau Steffi Luczak je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 48.640,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.640,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1571/7 durch Herrn Christian Streck und Frau Steffi Luczak zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 49/04/2014

3.17. Verkauf des Flurstücks 1571/2, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA

Vorlage: 0107/2014

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1571/2, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1571/2 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1571/2 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1571/2 mit einer Fläche von 659 m² von Frau Marlies Linzer zum Kaufpreis von 62.605,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1571/2 mit einer Fläche von 659 m² an Frau Marlies Linzer zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1571/2 mit einer Fläche von 659 m² an Frau Marlies Linzer zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 62.605,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 62.605,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1571/2 durch Frau Marlies Linzer zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	50/04/2014

4. Vergabe der Reinigungsleistungen, Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung in Verwaltungs-, Schul- und Sporteinrichtungen der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0089/2014

Durch die Rechnungsprüferin der Gemeinde Weinböhla wurde die Verwaltung aufgefordert, die Reinigungsleistungen in den gemeindeeigenen Objekten gebündelt auszuschreiben. Die bestehenden Verträge stammten zum Teil aus dem Jahr 2003.

In Hinblick auf die Einführung der Zahlung des Mindestlohnes ab Januar 2015 wäre es zwangsläufig zu Vertragsänderungen und Kostensteigerungen gekommen.

Die Ausschreibung beinhaltet die Unterhaltsreinigung und Grundreinigung der Oberschule, Grundschule mit Kindereinrichtung Hort, Rathaus, Rathausnebengebäude, EB WAW, öffentliche Toilette, Bauhof, Bibliothek, Vereinshaus Kirchplatz 5, Nassauhalle, Glasreinigung der Buswartehäuser, Glasflächen Empfangsbereich Rathaus, Glastüren Eingangsbereich und Hinterausgang Grundschule und Hort und Glasflächen Eingangsbereich und Brandschutztüren Oberschule.

Die technischen Arbeiten und der Mattenservice im Rathaus werden separat angeboten.

Gestellung und Fensterputzen sind in der Ausschreibung nicht inbegriffen.

Die Verwaltung beauftragte Herrn Stefan Junghans, Gebäudereinigermeister und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Gebäudereiniger- Handwerk von der Handwerkskammer Chemnitz, die Ausschreibung der Leistungen und die Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Am 27.08.2014 wurde die EU- Ausschreibung im Ausschreibungsblatt Nr. 35 veröffentlicht.

22 Unternehmen forderten die Ausschreibungsunterlagen ab.

Es gingen bis zum Ende der Angebotsfrist am 20.10.2014, 12.00 Uhr, 16 Angebote ein. Die Eröffnung der Angebote erfolgte am 21.10.2014.

Danach wurden die Angebote vom Sachverständigen geprüft. Die Bewertungskriterien sowie die daraus resultierenden Gewichtungen sind der Plausibilitätsprüfung vom 27.10.2014 (Anlage) zu entnehmen. Dabei ist nicht das billigste Angebot das wirtschaftlichste. Es werden zu 60% der Angebotspreis und zu 40% die Qualität, welche sich aus der Reinigungsleistung m²/Stunde ergibt, gewertet.

Die wirtschaftlichsten Angebote gemäß der Gewichtungen sind:

1. Gewichtung: 81%

Firma

Fritz Jahn

Gebäudeservice GmbH & Co. KG

Breiter Weg 21

39288 Burg

Angebotspreise brutto/Jahr

Unterhalts- und Grundreinigung und Glasreinigung:	130.757,13 €
---	--------------

Mattenservice Rathaus:	169,13 €
------------------------	----------

Techn. Arbeiten Rathaus:	1.130,40 €
--------------------------	------------

2. Gewichtung 80,00 %

Wackler Service Group

GmbH & Co. KG

Chemnitzerstr. 36

09247 Chemnitz

Angebotspreise brutto/Jahr	
Unterhalts-und Grundreinigung und Glasreinigung:	148.026,69 €
Mattenservice Rathaus:	361,76 €
Techn. Arbeiten Rathaus:	2.850,84 €

3. Gewichtung 79,22 %

Gebäudereinigung Gauglitz GmbH
Oberspaarstr. 34
01662 Meißen

Angebotspreise brutto/Jahr	
Unterhalts-und Grundreinigung und Glasreinigung:	136.008,10 €
Mattenservice Rathaus:	360,72 €
Techn. Arbeiten Rathaus:	1.996,07 €

Von der Gemeindeverwaltung wurde zusätzlich selbst Referenz zur Firma Fritz Jahn eingeholt. Die Firma reinigt in Weinböhla das Stift Wilhelma und in Coswig die Grundschule Mitte. Mit den Leistungen ist man vollstens zufrieden und die Erreichbarkeit der Firma ist gegeben.

Da die neuen Leistungen eine Grundreinigung, die bisher nicht in allen Objekten stattgefunden hat, sowie die Reinigung für die Kindereinrichtung Hort in der Grundschule, welche bisher vom Träger mit der Gemeinde über die Betriebskosten abgerechnet wurde, beinhaltet und die Kalkulation den Mindestlohn berücksichtigt, kommt es insgesamt um eine jährliche Erhöhung von 32.443,62 €.

Werden alle vergleichbaren Reinigungsleistungen gegenüber gestellt, ergibt sich aus der angebotenen Leistung der Firma Jahn eine Ersparnis von 2.481,24 €.

Gemeinderats Arndt fragt nach, ob bei der Ausschreibung auf die tarifgerechte Bezahlung geachtet wurde. Hauptamtsleiterin Frau Schneider erklärt, dass dies Voraussetzung für die Ausschreibung war und bei Nichtbeachtung zum Ausschluss geführt hätte.

Beschlussfassung:

Die Firma Fritz Jahn Gebäudeservice GmbH & Co. KG, Breiter Weg 21, 39288 Burg, erhält den Zuschlag und wird beauftragt, die Reinigung der ausgeschriebenen Objekte ab 01.01.2015 zum Angebotspreis brutto/Jahr

- Unterhalts-und Grundreinigung und Glasreinigung: 130.757,13 €
- Mattenservice Rathaus: 169,13 €
- Techn. Arbeiten Rathaus: 1.130,40 €

zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 51/04/2014

5. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Leistungsvergabe - Erneuerung der TW-Leitung Köhlerstraße vom Alten Dresdner Weg bis zum Einspeiseschacht im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 8016 - Köhlerstraße, Ausbauabschnitt "Dresdner Straße bis Friedensstr."

Vorlage: 0106/2014

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 8016 – Köhlerstraße, Ausbauabschnitt „Dresdner Straße bis Friedensstraße“ soll im Abschnitt vom Alten Dresdner Weg bis Wasserzählerschacht (Flurstück 1665/2) die vorhandene Trinkwasserleitung erneuert werden. Der dafür notwendige Tiefbau zur Leitungsverlegung soll als Los 4 mit der Gesamtbaumaßnahme (Ausbau Köhlerstraße) vergeben werden (siehe BV Nr. 0103/2014).

Die Rohrleitungsarbeiten dagegen werden separat ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist am 10.12.2014 im Sächsischen Ausschreibungsblatt geplant. Nach der Submission am 13.01.2015 wird durch die Weber-Dresden Planungsgesellschaft mbH die Wertung der Angebote durchgeführt und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Baubeginn für den Ausbau der Köhlerstraße ist der 02.03.2015. Die Kostenschätzung beträgt 87.000 € netto. Die

Leistungsvergabe wäre daher bis 16.02.2015 durch den Gemeinderat erforderlich.

Um eine Sondersitzung des Gemeinderates zu vermeiden, wird vorgeschlagen Herrn Bürgermeister Franke zu ermächtigen die Baumaßnahme entsprechend dem Vergabevorschlag der Weber-Dresden Planungsgesellschaft mbH zu vergeben.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Bürgermeister Franke die Rohrleitungsarbeiten zur Erneuerung der Trinkwasserleitung Köhlerstraße vom Alten Dresdner Weg bis zum Wasserzählerschacht/Flurstück 1665/2 gemäß dem Vergabevorschlag der Weber-Dresden Planungsgesellschaft mbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 52/04/2014

6. Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0102/2014

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 15.10.2014 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 07.11.2014 bis 18.11.2014 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit bis zum Ablauf des 27.11.2014 Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe an der Verkündigungstafel sowie mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weinböhla Information Nr. 16 vom 06.11.2014 hingewiesen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme hat kein Einwohner oder Abgabepflichtiger Gebrauch gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Betriebsleiterin Frau Haegner erläutert den Anwesenden ausführlich an Hand einer Präsentation die Festsetzung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Gemeinderat Neumann bedankt sich bei Frau Haegner für die ausführlichen und verständlichen Erläuterungen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wie folgt:

**Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015**

Auf Grund von § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 4 Abs. 2 Buchst. e) der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 10.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wie folgt beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan, Vermögensplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

Erträge:	3.051.689 €
Aufwendungen:	3.016.109 €
Jahresüberschuss:	35.581 €

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	479.104 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	-727.115 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	288.028 €

§ 2 Kreditermächtigung

Im Wirtschaftsjahr erfolgt eine Kreditaufnahme i.H.v. 813.000 €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.046.000 €

Weinböhl, den _____

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	53/04/2014

7. Anfragen und Information

Gemeinderätin Kunze bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es nicht möglich ist, auf Grund des aufkommenden Verkehrs an den Wochenmarkttagen diesen in den Wirtschaftshof (Durchgang Kirchplatz/Rathausstraße) zu verlegen. Die Verwaltung prüft den Sachverhalt.

Gemeinderat Kriesch informiert, dass an der Bahnunterführung Sachsenstraße Erdkabel gestohlen wurden. Bürgermeister Franke bedankt sich, bittet jedoch um sofortige Meldung im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung.

8. Bürgerfragestunde

Bürgermeister Franke wünscht allen Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat